

dazu durch Staatsvertrag verpflichtet war oder Gegenrecht galt.⁵⁴ Seit Anfang der neunziger Jahre hat der Staatsgerichtshof aber – im Zuge der Zuerkennung des allgemeinen Gleichheitssatzes an Ausländer – auch den Geltungsbereich des Willkürverbots auf Ausländer erstreckt.⁵⁵ Damit können sich Staatsbürger und Ausländer gleichermaßen auf das Willkürverbot berufen.

2. Juristische Personen

Darüber hinaus sind auch juristische Personen des Privatrechts sowie zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit legitimiert, eine Beschwerde wegen Verletzung des Willkürverbots zu erheben.⁵⁶ Ebenso sind juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger des Willkürverbots, wenn diese wie Private von einem angefochtenen Hoheitsakt betroffen sind, das heisst, wenn sie selbst nicht hoheitlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind. Auch hier gilt, dass juristische Personen sich auf das Willkürverbot berufen können, «soweit dies dem Wesen der juristischen Person entspricht»⁵⁷. Entsprechend wie der allgemeine Gleichheitssatz gilt das Willkürverbot für juristische Personen nur in bestimmten Lebensbereichen.

3. Gemeindeautonomie

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stellt auch die Gemeindeautonomie ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht dar.⁵⁸

54 Vgl. etwa: StGH 1984/13, Urteil des Staatsgerichtshofes vom 24. Mai 1985, LES 1985, S. 108 (109); StGH 1985/1, Urteil vom 8. April 1986, LES 1986, S. 108 (110). Siehe dazu auch Hoch, Schwerpunkte, S. 81 ff.; allgemein zu den Grundrechtsträgern auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 59 ff.; Frick, Gewährleistung, S. 148 ff.

55 Vgl. StGH 1990/7, LES 1992, S. 10 (11); zum persönlichen Geltungsbereich des allgemeinen Gleichheitssatzes vergleiche S. 34 ff.

56 Der Staatsgerichtshof hat dies für das Willkürverbot nicht explizit festgehalten. Vgl. allgemein dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64 ff.; Hoch, Schwerpunkte, S. 83; Frick, Gewährleistung, S. 165 ff.; Batliner, Rechtsordnung, S. 129 f.

57 Vgl. dazu S. 36 f.

58 Vgl. dazu S. 37 f.